



Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

für ein Gesetz zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen und zur Stärkung der Investitionstätigkeit der Kommunen

A. Problem

Die Erhebung von Beiträgen für den Umbau und Ausbau von Straßen stellt viele Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer angesichts der Hohegspflicht in erhebliche Kritik geraten.

Dies setzt die erhebenden Kommunen zunehmend unter Druck. Hinzu kommt, dass die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen rechtlich schwierig und darüber hinaus nicht immer wirtschaftlich ist. Insbesondere die Einführung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen ist in den Kommunen mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden. Den Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen stehen teilweise erhebliche Personal- und Sachkosten, etwa für die Beauftragung von Ingenieurbüros oder im Zusammenhang mit einer in den letzten Jahren stark gestiegenen Zahl von Rechtsbehelfsverfahren gegenüber.

Auch die Möglichkeiten von Stundung und Ratenzahlungen können die generelle Problematik der starken finanziellen Belastung von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern durch Straßenbeiträge nicht beseitigen.

Die von CDU, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und FDP vorgeschlagene Möglichkeit von Kommunen auf Straßenbeiträge zu verzichten, führt in der Praxis zu einer Situation, dass finanzstärkere Kommunen auf die Beiträge verzichten werden, finanzschwache – insbesondere im ländlichen Bereich - dazu aber nicht in der Lage sein werden und somit die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer weiter belastet werden.

B. Lösung

Auf die Erhebung von Straßenbeiträgen wird künftig verzichtet.

Zur Stärkung der Investitionstätigkeit der Investitionstätigkeit sollen die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden aus originären Landesmitteln Sonderzuweisungen für Investitionen erhalten. Dies ist auch deshalb notwendig, weil nach der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs der Investitionsbedarf der Kommunen in Hessen nur unangemessen berücksichtigt wird. Durch einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2019 sollen ein Betrag von 80 Millionen Euro für die Sonderzuweisungen bereitgestellt werden.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Die Finanzierung der 80 Millionen Euro stellt sich wie folgt dar:
Die Zuweisungen werden in Höhe von 30 Mio. Euro aus Einsparungen im Vollzug des Haushalts 2019 bei den Zinszahlungen des Landes (Kap. 17 01 - 575 01) finanziert. In Höhe von 50 Mio. Euro werden die Zuweisungen aus den über die November-Schätzung des „Arbeitskreises Steuerschätzungen“ aus dem Jahr 2017 hinausgehenden Steuerermehreinnahmen des Jahres 2019 finanziert.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur vollständigen Abschaffung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen**

Vom

**Artikel 1
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), wird wie folgt geändert:

In § 93 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Erhebung von Beiträgen für den Umbau und Ausbau von Verkehrsanlagen ist nicht zulässig."

**Artikel 2
Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für den Umbau und Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) werden keine Beiträge (Straßenausbaubeiträge) erhoben.“
2. § 11 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
"Soweit die öffentlichen Verkehrsanlagen im Außenbereich liegen, können die Gemeinden Beiträge nur für die Herstellung (Straßenherstellungsbeiträge) erheben."
3. § 11 Abs.4 wird aufgehoben und die Abs. 5 bis 13 werden zu den Abs. 4 bis 12.
4. § 11a wird aufgehoben.

**Artikel 3
Gesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehung zwischen Land und Kommunen**

Das Gesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen (Finanzausgleichgesetz) vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414) wird wie folgt geändert:

1. In § 45 S. 1 wird die Angabe „46“ durch „45a“ ersetzt.
2. Es wird folgender neuer § 45a eingefügt:

„§45 a

Pauschalierte Zuweisung zu den Ausgaben für Investitionen

- (1) Gemeinden und Landkreise erhalten jährlich pauschalierte Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, soweit diese nicht durch zweckgebundene Zuwendungen nach diesem Gesetz gefördert werden können.
- (2) Die Landkreise erhalten 25 Prozent der Mittel; die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte 75 Prozent. Die Mittel werden je zur Hälfte nach Einwohnerzahl und Gebietsfläche verteilt.
- (3) Das Nähere bestimmt das Ministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Die Erhebung von Beiträgen für den Umbau und Ausbau von kommunalen Straßen soll abgeschafft werden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen in §93 HGO sowie den §§11 und 11a KAG werden mit diesem Gesetzentwurf aufgehoben bzw. geändert.

Die Kommunen können jedoch weiterhin Straßenherstellungsbeiträge erheben.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Mit dem neuen § 93 Abs. 2 S: 2 HGO wird bestimmt, dass Straßenausbaubeiträge grundsätzlich nicht erhoben werden dürfen.

Zu Artikel 2

Zu Nr. 1

Mit der Umformulierung des Satzes 2 wird sichergestellt, dass keine Beiträge für den Umbau und Ausbau von Verkehrsanlagen erhoben werden dürfen. Er enthält eine Legaldefinition für Verkehrsanlagen und Straßenausbaubeiträge.

Zu Nr. 2

Die Änderung des Satzes 3 bewirkt, dass auch im Außenbereich zukünftig keine Straßenausbaubeiträge erhoben werden dürfen. Eine Beitragserhebung ist nur für die Herstellung der Verkehrsanlagen möglich.

Zu Nr. 3

Abs. 4, der sich auf den alten Abs. 1 Satz 2 bezog, kann aufgrund der vorangegangenen Änderungen gestrichen werden.

Zu Nr. 4

Hiermit wird die Regelung für die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen aufgehoben.

Zu Artikel 3:

Zu Nr. 1

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2

Mit Artikel 3 wird ein neuer § 45a Finanzausgleichsgesetz eingefügt.

In §45a Abs. 1 wird geregelt, dass die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden zur Stärkung der Investitionstätigkeit aus originären Landesmitteln Sonderzuweisungen für Investitionen erhalten sollen. Dies ist auch deshalb notwendig, weil nach der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs der Investitionsbedarf der Kommunen in Hessen nur unangemessen berücksichtigt wird.

Durch einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2019 sollen ein Betrag von 80 Millionen Euro für die Sonderzuweisungen bereitgestellt werden.

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Die Zuweisungen werden in Höhe von 30 Mio. Euro aus Einsparungen im Vollzug des Haushalts 2019 bei den Zinszahlungen des Landes (Kap. 17 01 - 575 01) finanziert.

In Höhe von 50 Mio. Euro werden die Zuweisungen aus den über die November-Schätzung des „Arbeitskreises Steuerschätzungen“ aus dem Jahr 2017 hinausgehenden Steuerermehreinnahmen des Jahres 2019 finanziert.

§ 45a Abs. 2 regelt die Verteilungsmodi für die Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden.

Ein Viertel der Zuweisungen erhalten die Landkreise.

Dreiviertel der Zuweisungen erhalten die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden. Weil mit der Vorschrift auch ein Ausgleich für den Ausfall aus der vollständigen Abschaffung der Straßenbeitragspflicht erfolgen soll und belastbare statistische Informationen über die Straßenlängen in kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten nicht vorliegen, musste auf alternative Verteilungskriterien ausgewichen werden. Die Mittel werden je zur Hälfte nach Einwohnerzahl und Gemeindegebietsfläche verteilt. Diese Gewichtung wird sowohl den Gemeinden im ländlichen Raum als auch denen im Ballungsraum auch für die Verteilung der Mittel über den Ausgleich der Ausfälle über den Wegfall der Straßenbeiträge gerecht.

In § 45a Abs.3 wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, die konkrete Verteilung und die Bedingungen für die Auszahlung der Mittel durch Rechtsverordnung festzulegen.

Zu Artikel 4

Das Gesetz tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wiesbaden, Mai 2018

Der Fraktionsvorsitzende

Thorsten Schäfer-Gümbel